

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 22 (1928)
Heft: 4

Artikel: Gewissen und Gesetz
Autor: Baumgarten-von Salis, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-135724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewissen und Gesetz.¹⁾

Bei der Prüfung der Beziehungen von Gesetz und Gewissen zueinander müssen wir mit dem Gewissen beginnen. Denn es ist das letztlich Ausschlaggebende. Das Gesetz ist von vornherein an und für sich nur etwas äusserliches, und unsere Stellungnahme zum Gesetz kann überhaupt nur dann zu einem sittlichen Problem werden, wenn das Gesetz uns im Gewissen bindet. Tut es dies nicht, sondern bindet es uns einzig durch die Drohung mit einer Busse oder Strafe, aber ohne dass wir innerlich, in unserem Gewissen an der Einhaltung oder Uebertretung des Gesetzes beteiligt sind, so kann auch kein moralisches Problem, kein sittlicher Konflikt entstehen.

Aber was ist denn das Gewissen? Meistens definiert man es als die deutliche und gebieterische Stimme in uns, die „Du sollst!“ zu uns sagt, im Gegensatz zu dem Wünschen und Begehren unserer Neigungen und Leidenschaften.

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob das Gewissen in jeder einzelnen Lage auf die Frage: „Was soll ich tun?“ eine Antwort gibt. Aber sicherlich ist niemand unter uns, bei dem das Gewissen sich nicht das eine oder andere Mal meldete.

Können wir nun dieses Gewissen als das letztlich ausschlaggebende Recht, als den legitimen Vertreter des sittlichen Gesetzes, als die entscheidende Autorität für unser Tun betrachten? Hierauf antworten wir mit einem entschiedenen Nein! Denn das Gewissen, verstanden als die im einzelnen Falle wahrnehmbare gebieterische Stimme, kann offensichtlich von sehr verschiedener Herkunft sein. Es kann z. B. auf einem uns von Jugend auf durch unsere Umgebung aufgedrängten Vorurteil beruhen, es kann aus Dressur oder

¹⁾ Am 12. Januar 1928 sprach Herr Professor Dr. iur. A. Baumgarten im Kreise der Basler Neue Wege und Aufbau-Freunde über dieses Thema, und es ist aus der Zuhörerschaft heraus die Veröffentlichung seines Vortrages lebhaft gewünscht worden. Erst recht wird die Publikation der Ausführungen des für dieses Thema so hervorragend kompetenten Rechtslehrers an der Basler Universität allen denen aus unseren Reihen willkommen und wertvoll sein, die den Vortrag nicht gehört haben, und auch wer anders denkt als wir, wird dieser Stimme Beachtung schenken müssen.

Da Herr Prof. Baumgarten den Vortrag allerdings nicht vollständig schriftlich ausgearbeitet, sondern ihn nur skizziert hatte und es ihm an Zeit gebrach, um ersteres noch nachträglich zu tun, kann hier nur ein, wenn auch ziemlich ausführliches und wörtliches, wie auch von Herrn Prof. Baumgarten durchgesehenes Resumé desselben auf Grund seiner freundlicherweise zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Skizzierung geboten werden. A. B.-G.

Wir möchten diese Aeusserung eines hochgeschätzten Professors der Jurisprudenz an der Universität Basel, die in den „Neuen Wegen“ bringen zu dürfen uns zu grosser Freude gereicht, der ernsthaften Beachtung der regelmässigen Leser der „Neuen Wege“ und anderer Kreise empfehlen.

Die Red.

Vererbung hervorgehen. So haben es die Menschen bisweilen für ihre unbedingte Pflicht gehalten, irgendwelchen Götzen blutige Menschenopfer zu bringen. Jemandem, der in streng militärischer Umgebung und mit dem Begriff vollständiger Unbedingtheit und Uneingeschränktheit der Pflicht militärischen Gehorsams aufgewachsen ist, kann der Gehorsam gegenüber einem unsinnigen Befehl eines militärischen Vorgesetzten als heiligere Pflicht erscheinen, als das elementarste Gebot der Nächstenliebe und Menschlichkeit, ja, er kann es für seine Pflicht halten, den Befehl eines geisteskranken Vorgesetzten auszuführen. Wir werden sagen, dass solche Leute wegen ihrer Gewissenverirrungen zu bemitleiden seien. Damit aber nehmen wir an, dass es richtige und perverse Gewissen gebe. Wo ist dann der Masstab, an dem man die Richtigkeit des Gewissens zu messen vermag, welches ist das Prinzip, das uns erlaubt, das recht- vom fehlgehenden Gewissen zu unterscheiden?

Dieser Masstab ist dasjenige Prinzip des Handelns, das uns nach reiflicher Ueberlegung, auf Grund ernstester Selbstprüfung als der Ausdruck der höchsten Bestimmung des Menschen erscheint. Der sittliche Mensch beruhigt sich nicht bei dem, was in jedem Augenblick seine natürlichen Neigungen oder auch eine gebieterische innere Stimme von ihm fordert. Er forscht vielmehr ruhelos, bis er ein Prinzip des Handelns gefunden zu haben glaubt, das ihm in allen Lebenslagen als ein sicherer Wegweiser dienen kann, durch dessen Befolgung er den absoluten inneren Frieden zu erringen hoffen darf. Am ergreifendsten und schönsten hat Augustin diesen Gedanken ausgedrückt, wenn er sagt: „Ruhelos ist mein Herz, bis es ruhet in Dir.“ Dieses Nichtzufriedensein bis man das letzte Ideal ersieht und in ihm zum Frieden kommt, ist das eigentlich sittliche Streben. Wenn dieser Frieden gefunden ist, dann gibt es nichts mehr zu diskutieren.

Nur wenn man die eben geschilderte Unruhe des Herzens als das Gewissen bezeichnen will, ist das Gewissen das sittliche Urphänomen.

In diesem Sinne unterscheidet auch Spitteler zwischen dem Gewissen im ersteren Sinne, das irren kann, und das durch den Einfluss und Druck der Gesellschaft auf uns gebildet wird, und zwischen der Seele als jenem Trachten nach der letzten, höchsten Bestimmung des Menschen und der Besinnung auf den letzten Sinn unseres eigenen Daseins und der Welt.

Ist denn nun aber das Prinzip, das Masstab des Handelns sein soll, für alle Menschen das gleiche? Wenn wir etwa auf Grund religiöser Vorstellungen sagen, das höchste Prinzip laute: handle so, dass du in möglichst hohem Masse zum Weltheil im Sinne der Vereinigung aller Seelen in und mit Gott beiträgst, so werden viele sagen, dass sie mit einem solchen Ideal nichts anzufangen wüssten.

Sollten wir da auf jede Diskussion mit Leuten, die ein anderes ethisches Prinzip als wir haben, verzichten? Es ist zu unterscheiden. Vertreter von einander ähnlichen sittlichen Grundprinzipien können sich ganz wohl über mancherlei Einzelfragen verständigen, und zum Glück stimmt das höchste Prinzip für sehr viele Menschen wenigstens soweit überein, dass gemeinsames Handeln weithin möglich ist, selbst wenn die Ausdrucksform dieses Prinzipes, wie z. B. die christliche und die freidenkerische, starke und an und für sich natürlich auch nicht unwichtige Abweichungen voneinander aufweist. Eine weitgehende praktische Verständigung ist also möglich z. B. unter Anhängern des eben bezeichneten religiösen Prinzips und Menschen, die das Weltheil innerweltlich als harmonische Vereinigung von egoistischem und altruistischem Glück bei allen Menschen auffassen. Dagegen ist keine Gemeinschaft möglich von Eudämonisten, welcher Gestalt ihr Glauben an ein Weltheil auch sei, einerseits mit Nietzscheanern, andererseits aber mit Leuten, die als Ziel des Handelns die Macht ihres Staates und den siegreichen Krieg gegen alle andern ansehen. Man kann bei solchen Grundverschiedenheiten eine philosophische Auseinandersetzung suchen, aber es wird nicht viel dabei herauskommen; denn mit Gründen lässt sich solchen Positionen, wenn sie einmal fest bezogen sind, kaum beikommen.

Aber hat man auch ein solches Prinzip als Masstab des Handelns gefunden, so bleibt doch noch die praktische Anwendung schwer und man hat damit noch keineswegs die Lösung aller einzelnen sittlichen Konflikte in der Hand. Ja, man kann sagen, dass sich aus keinem Prinzip rein verstandesgemäss eine ganz genaue Anweisung für unser praktisches Handeln im Einzelfall mit aller Schärfe und Bestimmtheit ableiten lässt. Man denke etwa an die Bentham'sche Formel vom grösstmöglichen Glück der grösstmöglichen Anzahl. Wie unendlich viele Umstände müssten nicht in Berücksichtigung gezogen werden, bis man sagen könnte, dass ein bestimmtes Handeln der Menschheit mehr Glück bringe als ein anderes.

Hier nun spielt das Gewissen eine Rolle. Man muss annehmen, dass ein moralischer Instinkt oder besser gesagt eine Art Erleuchtung im Einzelfall der richtigen Lösung inne wird. So ist doch letztlich die innere Stimme für die einzelne Entscheidung massgeblich, aber nur die Stimme, die nach ernstester sittlicher Ueberlegung vernehmbar wird und nach strengster Prüfung an den letzten Massstäben besteht. Moralischer Instinkt und gründlichste Reflexion müssen also zusammenwirken.

Ueber das sittliche Prinzip, dem jene Massstäbe entstammen, werden wir uns also mit einer Grosszahl von Menschen dahin verständigen können, dass jeder nach besten Kräften für das Glück

der Menschheit arbeiten soll. Dabei wollen wir hier keine unnötigen Schwierigkeiten machen und Fragen aufwerfen wie die: Was ist Glück? Die Probleme, auf die wir lossteuern, erfordern solche Untersuchungen nicht.

*

Wir kommen nun zum Gesetz, und unser erstes Problem ist da: Ist das Gesetz sittlich bindend? Anders gewendet: Dient das Gesetz dem Glück der Menschheit?

Es gäbe keine Sicherheit des Lebens, keinen geselligen Verkehr, keine Kunst, keine Wissenschaft ohne eine äussere Ordnung des Lebens, ohne Recht und Gesetz. Damit ist aber das Gesetz schon nicht mehr ein blosser äusserer Ordnungsgedanke, sondern wird zum Hüter sittlichen Gutes.

Deshalb muss man es mit dem Gehorsam gegenüber dem Gesetz ernst nehmen in jedem einzelnen Falle. Denn wenn auch nicht jeder Ungehorsam das Gesetz und seine segensreichen Wirkungen zerstört, so ist doch jeder Ungehorsam ein schlechtes Beispiel des Aufruhrs, der Anarchie, das sich leicht weiter ausbreiten kann, sodass schliesslich die ganze gesetzliche Ordnung in Frage gestellt wird.

Andererseits gilt der Satz, dass man Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen, anders gewendet: es gibt noch heiligere Pflichten als die, dem Gesetz zu gehorchen, und Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Gesetz aus sittlichen Gründen ist denkbar. Würde uns z. B. ein Gesetz befehlen, einen Menschen um seines religiösen Glaubens wegen zu verfolgen, so würden wir dem Gesetz nicht folgen dürfen. Unser Gewissen, dessen bin ich sicher, würde es uns verbieten.

Dass man sich dem Gesetz aus Gewissensgründen widersetzen muss, kommt aber nur selten vor. Die wichtigsten Fälle sind hier eben die der Verweigerung militärischen Dienstes. Wie steht es mit diesem Konflikt? Die Frage ist sehr verwickelt, und wir müssen ihre Lösung vorsichtig vorzubereiten suchen.

Bei der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen können verschiedene sittliche Erwägungen eine Rolle spielen. Es kann jemand sagen: „Ich für meinen Teil weigere mich grundsätzlich, irgend etwas zu tun, was die Tötung des Menschen durch den Menschen vorbereitet, weil ich für mich daran nicht teilhaben will,“ ohne dass er sich fragt, ob seine Dienstverweigerung dazu beitrage, der Menschenschlächtereie überhaupt ein Ende zu machen. Oder man kann sich auch sagen: „Ich weigere mich, Militärdienst zu tun, weil ich hoffen darf, dadurch zur Abrüstung und damit zur Verhinderung der Kriege beizutragen, wie klein und bescheiden auch das Mass dieses Beitrages sein möge.“

Die letztere, unter einem nicht nur persönlichen, sondern allgemeinen Gesichtspunkt eingenommene Haltung ist die praktisch bedeutungsvollere und kann allein als berechtigter Grund zur Dienstverweigerung in Betracht kommen, sofern wir das oben erwähnte allgemeine Prinzip des Handelns anerkennen, das zu tun beiehlt, was am meisten dem Wohle aller dienlich ist.

Doch ist zunächst noch zu fragen, ob denn überhaupt die Abrüstung, und vorher noch, ob die Vermeidung der Kriege im Sinne des Allgemeinwohls gut ist.

Das letztere ist zunächst meines Erachtens unbedingt zu bejahen. Der Krieg ist ein schweres Menschheitsverbrechen. Im günstigsten Falle ist er ein unglaublich rücksichtsloses Vabanque-Spielen, nämlich dann, wenn man sagt, man wisse nicht, ob der Tod ein Unglück oder ein Glück sei, ob er nicht den Menschen in seiner Entwicklung fördere. In der Tat wissen wir nicht, was der T o d bedeutet. Aber wir wissen, dass das L e b e n Glücksmöglichkeiten und Förderungs-Chancen bedeutet. Und gerade darum, weil wir nicht wissen, was der Tod ist, dürfen wir das uns bekannte Gut des Lebens nicht leichthin aufs Spiel setzen, dürfen nicht leichthin über das Leben, zumal das Leben anderer Menschen verfügen, sondern müssen es heilig halten. Dieses Argument, dass man nicht wissen könne, ob nicht der Tod ein Glück sei, ist also nichts als eine ungeheure Leichtfertigkeit.

Dazu wirkt der Krieg verrohend und demoralisierend. Wohl wenden die Verteidiger des Krieges ein, er sei eine Schule des Heroismus; eine Gelegenheit, Heroismus zu betätigen. Das ist eine merkwürdige Verkennung des Lebens und der wirklichen Gelegenheiten zum Heroismus, die es in dieser Welt der Not, des Schmerzes, der Enttäuschungen zahllos bietet. Hier den Kopf hochzuhalten, die selbstsüchtigen Neigungen zu bekämpfen und dem Nebenmenschen in seinen tausend Aengsten und Nöten zu helfen, das sind Riesenaufgaben des Heroismus, da wird ein Heldentum gefordert, dem bisher noch nie ein Mensch völlig gerecht werden konnte. Wir brauchen wahrlich den Krieg nicht, um Heroismus an den Tag legen zu können. In der Tat ist auch nicht der Heroismus, sondern der Egoismus der Treiber zum Krieg.

Aber muss man nicht entscheiden zwischen Angriffskrieg und Abwehr, Verteidigungskrieg? Ein wirklicher Verteidigungskrieg, der rein nur Abwehr ist, ist zwar als sittlich unanfechtbar denkbar und kann unter Umständen als sittliche Pflicht erscheinen. Zum Beispiel bei einem Einbruch wilder Völkerschaften. Allerdings handelt es sich gerade diesen gegenüber in Wahrheit meistens um Angriffskriege. Es kann auch zwischen zivilisierten Völkern Formen der Unterjochung geben, die eine solche Lebensbeschränkung des Unterjochten bedeuten, dass dadurch das Blutopfer auf seiten der

Unterjochten zu ihrer Befreiung gerechtfertigt und in diesen Fällen der Abwehrkrieg erlaubt erscheinen kann.

Aber immerhin ist auch bei der Frage des reinen Abwehrkrieges noch zu bedenken, dass einerseits weder die Folgen einer Invasion, die keine kriegerische Gegenwehr findet, sicher sind, noch auch der Krieg ein sicheres Mittel ist, diese Folgen abzuwehren. Möglicherweise ist eine moralische Abwehr selbst im Falle einer solchen feindlichen Invasion oder Unterjochung wirksamer als die kriegerische Gegenwehr, zum mindesten ist auch das nicht undenkbar. So bleibt die Antwort auf die Frage, ob es gerechtfertigte Abwehrkriege gibt, zweifelhaft.

Nicht zweifelhaft aber ist, dass es keine Vorbereitung auf einen solchen vielleicht noch zu rechtfertigenden reinen Abwehrkrieg geben kann, dass jede militärische Kriegsvorbereitung ohne weiteres im Widerspruch mit dem Begriff eines solchen Abwehrkrieges steht.

Denn jede Kriegsvorbereitung beschwört notwendig den Krieg herauf. Zwar heisst es: „Si vis pacem, para bellum, wenn du den Frieden willst, so rüste dich für den Krieg“; aber das ist eine grundfalsche Maxime. Im Gegenteil, jede Vorbereitung des Krieges bringt mit der Zeit den Krieg; das ist psychologisch fast eine Notwendigkeit, und nichts ist trügerischer, als von militärischer Vorbereitung die Sicherung des Friedens zu erwarten.

Dagegen ist der Verzicht auf militärische Vorbereitung zum Krieg eine grosse sittliche Tat. Ein Akt der freiwilligen Abrüstung eines Volkes wäre eine ausserordentlich wirkungsvolle Demonstration zugunsten einer Abschaffung des Krieges. In allen Ländern spürt man es, dass der Krieg eine Schande für die Menschheit ist, und die Wirkungen einer solchen Abrüstung wären ganz unberechenbar. Jedenfalls wäre das ein grosser Schritt auf dem Wege zum dauernden Frieden zwischen den Völkern.

Die Abrüstung eines jeden Landes wäre eine sittliche Gross-tat, bedeutungsvoller wohl noch, wenn sie von einem der des Imperialismus verdächtigen Grosstaaten vollbracht würde als von der Schweiz, aber auch von seiten der Schweiz eine wahre sittliche Tat von hohem Wert.

Ich wiederhole also, dass m. E. die Abrüstung eines Staates, welcher es auch sei, eine Tat von höchstem sittlichen Wert und grösster Wichtigkeit für den Völkerfrieden wäre und dass heute schon der Zeitpunkt dafür da wäre, auch für die Schweiz. Man darf es unbesorgt jedermann anempfehlen, mit allen Kräften und mit allen legalen Mitteln für die Abrüstung einzutreten.

Mit allen legalen Mitteln — aber auch mit illegalen Mitteln? Das ist natürlich wieder eine ganz andere Frage. Wenn einmal das Gesetz den Militärdienst zur Pflicht macht, darf dann diese

Pflicht verweigert werden? Erscheint es als sittlich richtig, den Militarismus in solcher Weise, unter Missachtung des geltenden Gesetzes zu sabotieren? Ich habe vorhin schon gesagt, dass man es mit der bindenden Kraft des Gesetzes sehr ernst zu nehmen hat, zumal da, wo es sich nicht nur um kleine Polizeiverordnungen, sondern um ernste Dinge handelt. Da ist der Ungehorsam gegen ein Gesetz ein Schritt auf eine abschüssige Bahn und kann auf die schlimmste Weise Schule machen. Aber es kann sein, dass ein schwieriger Pfad an einem abschüssigen Hang entlang immer noch einem Abgrund auf der andern Seite vorzuziehen ist.

Wenn jemand die bestimmte Ueberzeugung hat, seine Dienstverweigerung sei ein geeignetes Mittel, die Abrüstung herbeiführen zu helfen, dann kann für ihn ein Pflichtenkonflikt entstehen. Der Pflicht, dem Gesetze zu gehorchen, die — so bedeutungsvoll sie ist — doch nicht in dem Sinne absolut ist, dass es keine höheren Pflichten mehr geben könnte, tritt die Pflicht gegenüber, der Abrüstung zu dienen.

Wer hilft uns, diesen Pflichtenkonflikt entscheiden? Ich glaube, dass für jeden nur d a s e i g e n e G e w i s s e n diese Entscheidung fällen kann. Es liegt mir ferne, diesem Entscheid durch das eigene Gewissen vorgreifen zu wollen, ja, ich muss bekennen, dass ich selbst gar nicht recht weiss, wie ich mich persönlich entscheiden würde. Dazu müsste ich erst selbst das Problem praktisch zu lösen haben.

Immerhin will ich versuchen zu helfen, diese Gewissensentscheidung vorzubereiten.

Ich habe schon gesagt, die Voraussetzung für die Dienstverweigerung sei, dass jemand glaube, sie sei ein bedeutsames Mittel sei, der Abrüstung zu dienen, dass seine Tat, sein Beispiel Eindruck machen könne, wenn auch in einem noch so bescheidenen Umkreis.

Ich bemerke nebenbei, dass für die meisten diese Voraussetzung fehlt, weil sie meinen, dass das Verhalten einiger Einzelner ausser stande sei, die ganze Einrichtung des Militärwesens zu erschüttern. Für die meisten besteht daher jener Pflichtenkonflikt nicht.

Wer aber vor diesem Konflikt steht, der muss sich nun fragen, ob er der richtige Mann ist, um ein solches Beispiel zu geben. Nicht jeder ist zum Reformator berufen. „Mönchlein, Mönchlein, du gehst einen schweren Gang“, heisst es da mit Frundbergs Wort an Martin Luther. Da muss man die Kraft in sich haben, den Weg auch zu Ende zu gehen und für eine grosse Sache viel zu leiden.

Kein Vorwurf darf den treffen, der findet, er sei nicht der richtige Mann dafür, seine Rolle im Leben sei eine andere. Es ist von Bedeutung, sich zu fragen, ob man sich durch den Konflikt mit dem Gesetz, in den man sich durch die Dienstverweigerung begibt,

nicht näherliegenden Pflichten entzieht. Es ist nicht aus der Luft gegriffen; wenn man sagt, dass jeder Mensch in sittlicher Hinsicht seinen besondern Beruf, seine besondere Aufgabe hat, die zu erfüllen er vor allem berufen ist. Darum muss man sich fragen, ob man sich nicht einer Aufgabe entzieht, die einem persönlich in besonderer, allem andern zuvorgehender Weise aufgetragen ist, indem man dem Gesetz durch die Militärdienstverweigerung den Fehdehandschuh hinwirft.

Endlich muss jeder die Reinheit seiner Motive aufs sorgfältigste prüfen. Ist es am Ende nicht doch Trägheit, oder — was noch leichter in Betracht kommt — Eitelkeit, die insgeheim zur Dienstverweigerung treibt?

Nur der, dem nach alledem, nach allergründlichster Selbstprüfung das Gewissen doch sagt: „Du bist der Mann, du **m u s s t** um der grossen Sache willen, um die es geht, mit einem: Ich kann nicht anders! die Verletzung des Gesetzes auf dich nehmen“, ist dazu sittlich berechtigt. Dem kann, glaube ich, keine Morallehre der Welt einen Vorwurf machen, dass er sich dem Spruch und Gebot seines Gewissens fügt. Denn letztlich muss in solchen ernsthaften und tatsächlichen Gewissenskonflikten für jeden das entscheiden, was seine eigene Natur in ihm, oder religiös ausgedrückt, was Gott in ihm sagt.

Wie aber hat sich nun die Rechtsordnung einem solchen Gesetzesübertreter gegenüber zu verhalten? Die Rechtsordnung und ihre offiziellen Vertreter sind da in einer äusserst schwierigen Lage. Aber daran, dass sie in diese Lage geraten sind, ist, wie mir scheint, der Gesetzgeber selbst schuld. Denn er sollte nicht gebieten, was gegen das Gewissen geht. Er müsste vermeiden, jemanden zwingen zu wollen, etwas zu tun, was gegen sein Gewissen geht. Es wird ein Ruhmestitel der Engländer bleiben, dass sie das nicht einmal während des grossen Krieges ganz ausser Augen gelassen haben, sondern bei der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht im Gesetz für die conscientious objectors eine Ausnahmebestimmung vorsahen, wie immer diese Ausnahmebestimmung dann in der Praxis auch angewendet worden sein mag.

Aber hört denn bei der Möglichkeit der Verschiedenheit des Gewissens der Einzelnen nicht jede straffe Ordnung des Lebens auf, wenn man dem Gewissen in solchen Fällen letztlich doch das Recht einräumt, sich der Unterordnung unter das Gesetz zu entziehen? Bedeutet das nicht Aufhebung der Rechtssicherheit, Anarchie? Muss sich der Gesetzgeber nicht doch zur Ruhe setzen, wenn schliesslich jedermann kommen und erklären kann: „Was du gebietest, geht gegen mein Gewissen, also bin ich von deinem Gebot ausgenommen“?

Indessen ist diese Befürchtung unbegründet. Es kommt doch

ausserordentlich selten vor, dass jemand die Gebote der Rechtsordnung mit Berufung auf sein Gewissen übertritt. Mir ist aus meiner persönlichen Erfahrung als Richter nur ein Fall bekannt, der eines Pfarrers, der sich weigerte, seine gesetzliche Zeugenpflicht zu erfüllen, weil das Gewissen ihm verbot, über etwas Auskunft zu geben, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden war, und dem das Gericht dann eine minime Geldstrafe unter Zubilligung des bedingten Straferlasses auferlegte.

Wie aber steht es mit anarchistischen Attentaten? Werden nicht auch sie von den Tätern als Gewissenspflicht empfunden? Ich will nicht leugnen, dass das der Fall sein kann. Aber es liegt dann eine Gewissensverirrung vor; das Gewissen ist eben, wie schon oben gesagt, nicht unfehlbar. Die Tat eines subjektiv überzeugten, dabei aber irrenden Gewissens zu strafen, ist freilich auch eine Härte gegen den Täter, aber es ist doch eine sittlich gerechtfertigte Härte; die Unterlassung der Strafe wäre eine noch grössere Härte gegenüber den andern Menschen. Denn die Respektierung des Gewissens des Terroristen wäre die Preisgabe des Lebens derer, die seinen Attentaten zum Opfer fallen. Die Bestrafung des seinem eigenen, aber, wie wir meinen, missleiteten Gewissens folgenden Terroristen ist also eine unentbehrliche Schutzmassnahme.

Liegt der Fall aber beim Dienstverweigerer nicht ähnlich? Offensichtlich nicht. Der Dienstverweigerer ist keine Gefahr für Leib und Leben seiner Mitmenschen. Als conscientious objector ist er für den Gesetzgeber, der die allgemeine Wehrpflicht durchführen möchte, ein Andersdenkender, dem man sehr wohl die Konzession machen kann, ihn von der Verpflichtung zum Militärdienst zu befreien. Ist die Aufrechterhaltung einer Militärmacht nach der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Volksgenossen sittlich geboten, so wird sie nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass man darauf verzichtet, vereinzelte Dissidenten, die den Militärdienst für etwas Unsittliches ansehen, zu Handlungen zu zwingen, die gegen ihr Gewissen gehen.

Würde aber der Standpunkt der Dienstverweigerer ein allgemeiner, so wäre er damit der souveräne Volkswille und würde Gesetz.

Ganz besonders ist auch noch zu beachten, dass es sich bei der Anwendung staatlichen Zwanges gegen die Antimilitaristen um einen Zwang zu positivem Tun handelt, beim Zwang gegen terroristische Anarchie aber um einen Zwang zu einer Unterlassung. Es ist viel schlimmer, zu einer positiven Tat genötigt zu werden, die man für schlecht hält, als durch die Drohung mit Zwang von einer Tat zurückgehalten zu werden, die man für gut hält.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass der Staat, auch wenn er die Aufstellung eines Heeres für richtig findet, doch niemanden

gegen sein Gewissen zur Leistung von Militärdienst zu zwingen suchen sollte.

Hält hingegen der Staat den Befehl zur Leistung von Militärdienst doch denen gegenüber aufrecht, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen unvereinbar finden, so wird er nur konsequent handeln, wenn er den Ungehorsam gegen seinen Befehl strafft.

Er fügt dann aber seinem ersten Fehler, der Nicht-Rücksichtnahme auf das Gewissen der Dienstverweigerer, einen zweiten Fehler hinzu, wenn er ihren Ungehorsam nicht nur mit einer Strafe, sondern auch noch mit einer entehrenden Strafe, mit dem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte belegt. Er degradiert damit geradezu diese Ehrenrechte selbst, denn eine Ehre, die dem entzogen wird, der nach seinem Gewissen gehandelt hat, kann nicht viel wert sein. Ehrenfolgen sollten, wenn überhaupt, nur gegen wirkliche Schurken zur Anwendung kommen, und besonders dann, wenn keine sehr langen Freiheitsstrafen verhängt werden können, z. B. in gewissen Fällen von Kriegswucher.

Ich fasse zusammen: Das sittliche Streben geht auf Erkenntnis des höchsten Ziels, das wir bestimmungsgemäss zu erreichen vermögen und dessen Erreichung uns den vollen Frieden, die wahre Beglückung gewährt. Dies Ziel ist uns, was es sonst auch immer bedeuten mag, jedenfalls kein individueller Zustand, sondern ein gemeinsames Glück, das Weltheil. Der Gedanke ist nicht abzulehnen, dass das Kulturleben, so wie es sich geschichtlich entwickelt, sittlichen Wert habe. Daher muss uns die diesem Leben unentbehrliche äussere positive Ordnung, das Rechtsgesetz, in hohem Masse respektwürdig sein. Aber das positive Recht mag dann und wann eine ihrem Inhalt nach so verkehrte Bestimmung treffen, dass Rebellion zur Pflicht wird. Ob dies für die Bestimmung, die den Bürger zur Leistung von Heeresdienst nötigt, zutrifft, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Da entgegen dem grundfalschen Satz: Si vis pacem para bellum, alle Heeresorganisation den Krieg fördert und der Krieg offensichtlich unsittlich ist, sollte jedermann mit allen legalen Mitteln auf Abrüstung hinwirken. Damit ist noch nicht gesagt, dass, wenn einmal das staatliche Gesetz den Heeresdienst gebietet, Ungehorsam gegenüber einem solchen inhaltlich unrichtigen Gesetz von der Sittlichkeit gefordert werde. Vielmehr entsteht hier ein Pflichtenkonflikt, dessen Lösung von vielen besondern Umständen abhängt und nur von einem jeden nach ernstester Gewissensprüfung für sich selbst getroffen werden kann. Der Gesetzgeber denkt über die sittliche Qualität des Militärdienstes anders als wir, aber auch von seinem Standpunkt aus wäre Toleranz gegenüber einem, der aus Gewissensgründen den Dienst verweigert, angemessen. Will er indessen sich auf keine Konzession einlassen, keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes

machen und jeden Dienstverweigerer strafen, so dürfte er doch niemals gegen den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu Ehrenstrafen greifen. Den Dienstverweigerer, um den es sich da handelt, wird auch die Ehrenstrafe nicht schrecken. Toute personne d'honneur choisit plutôt de perdre son honneur que de perdre sa conscience. Dies Wort von Montaigne wird immer Geltung behalten. Wie aber soll man von dem denken, der jemanden in die Lage bringt, zwischen seiner Ehre und seinem Gewissen zu wählen?

A. Baumgarten-von Salis.

Gebet oder Arbeit?

I. Ich kann nicht beten.

So geht die Legende von St. Bernhard:

„Auf eine Zeit, da Sankt Bernhard ritt auf einem Pferd, so kam zu ihm ein Landmann, der mit ihm auf dem Weg ging. Und da sie unter einander redeten, so gefiel es, dass Sankt Bernhard dem Manne klaget von der Unstandhaftigkeit des Herzens an dem Gebete. Da dies der Landmann höret, so verachtet er Sankt Bernhard und sprach, dass er ein gar standhaftig Herz hätte an seinem Gebete. Um dass Sankt Bernhard ihn verwinnen und von seinem Frevel bekehren wollte, so sprach er: ‚Scheide dich von mir ein wenig und geh und sprich ein Paternoster mit aller Innigkeit als du magst. Und magst du das Paternoster sagen sonder einigen anderen Gedanken deines Herzens, so will ich dir sonder Zweifel von Stund an das Pferd geben, das ich aufsitze. Also gelobe mir bei deiner Treuen, dass du mir wollest sagen, ob du darzwischen anders nicht eingedenkest.‘ Da ward der Landmann fröhlich, als ob er das Pferd schon gewonnen hätte, und er ging auf die Seite, und er vergattert sich selber in seinem Herzen und begannet sein Paternoster. Aber eh’ er mitten inne war in dem Paternoster, so kam ihm in seinem Herzen der Gedanken, ob er den Sattel mit dem Pferd haben solle. Und da er dies merket, so ging er zu Sankt Bernhard und saget ihm, was er gedacht hatte in seinem Herzen. Und er vermass sich selber so freventlich nicht mehr.“ —

Dank dir, lieber Sankt Bernhard, dass du so offen sagst, dass du auch nicht standhaft sein kannst beim Beten, dass auch deine Gedanken wandern gehen auf allen möglichen Wegen, auch wenn die Lippen vielleicht fortfahren, Gebetsworte zu murmeln! Wem sprichst du nicht aus dem Herzen; wer von denen, die in einer Hausandacht und Gebet pflegenden Familie aufwachsen, hat nicht als Kind schon oft genug aus der Andacht nur das schlechte Gewissen mitgenommen, nicht recht aufgepasst zu haben! Wer musste